

Zugang zu Kirchen- und Religionsarchiven aus der Sicht des Rechts

Herwig Mitter

herwig.mitter@univie.ac.at

Salzburg, 26.1.2026

Übersicht

1. Staat und Religion
2. Recht auf Zugang zu Kirchen- und Religionsarchiven
3. Rahmenbedingungen des Zugangs

Staat und Religion

Religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates

Verfassungsrechtliches Modell, seine zentralen Charakteristika:

- **gleiche** staatliche **Nichtidentifikation** mit Religionen,
- staatliche **Freiräume** für Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Ausprägungen als **distanzierende** und **ermöglichende** Neutralität.

Korporative Religionsfreiheit

„Artikel 15 StGG. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und **verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig [...]**, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Korporative Religionsfreiheit

„Auch der erkennende Senat vertritt die Ansicht, daß zu den inneren Angelegenheiten jene zu zählen sind, welche den inneren Kern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen **ohne Autonomie die Religionsgesellschaften in der Verkundung** der von, ihnen gelehrt Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze **eingeschränkt wären** [...]“¹

1. OGH 26.11.1974, 4 Ob 41/74. ↩

Korporative Religionsfreiheit

„Artikel 15 StGG. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig [...], ist aber, wie jede Gesellschaft, **den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“**

Document 32016R0679

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 119 vom 4.5.2016, pp. 1–88 (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, GA, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV)

 In force: This act has been changed. Current consolidated version: [04/05/2016](#)

ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>

 Expand all  Collapse all

> Languages, formats and link to OJ

> Multilingual display

▼ Text

4.5.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119/1

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Text

Document information

Procedure

Document summary

 Up-to-date link Permanent link Download notice Save to My items Create an email alert Create an RSS alert

Korporative Religionsfreiheit im Datenschutzrecht

„Artikel 17 AEUV

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.“

Korporative Religionsfreiheit im Datenschutzrecht

„Artikel 91 DSGVO

Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften

(1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung [...] in einem Mitgliedstaat **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung** umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln **weiter angewandt werden**, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.“

Korporative Religionsfreiheit im Datenschutzrecht

„Artikel 91 DSGVO

Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften

(1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung [...] in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung **umfassende Regeln** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.“

Korporative Religionsfreiheit im Datenschutzrecht

Evangelische Kirche	Katholische Kirche
Art. 46 Abs.3 Z 13, 108 Abs.3, 114 Abs.7 Z 29 Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, 1.00.0100	CIC/1983, insb. c.220, 486–491, u.a.m. ¹
Datenschutzgesetz, 2.40.0200	Kirchliche Datenschutzverordnung, AbIBK Nr. 74/2018
Registratur- und Archivordnung, 1.90.0100	Ordnung für die kirchlichen Archive Österreichs, AbIBK Nr. 83/2021
Ordnungen der einzelnen Archive ²	Ordnungen der einzelnen Archive ³

1. Siehe auch *Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche*, „Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive“ (1997). ↩

2. Z.B. Archiv der Evangelischen Kirche in Österreich, ... ↩

3. Z.B. Diözesanarchiv Wien, Archiv im Schottenstift, ... ↩

Korporative Religionsfreiheit im Datenschutzrecht

„Artikel 91 DSGVO

Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften

(1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung [...] in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung **in Einklang gebracht** werden.“



C/2025/1878

7.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep Brussel (Belgien), eingereicht am 9. Januar 2025 –
Bisdom Gent VZW/Gegevensbeschermingsautoriteit; Streithelfer: JM u. a.**

(Rechtssache C-12/25, Bisdom Gent)

(C/2025/1878)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsführerin: Bisdom Gent VZW

Berufungsgegnerin: Gegevensbeschermingsautoriteit

Streithelfer: JM, Unie Vrijzinnige Verenigingen VZW, Centre d'action laïque VZW, Centrale Raad der niet confessionele levensbeschouwelijke gemeenschappen van België VZW, FA, BZ, MO, RV, TA, CH, LV, DF, NA, BU, RA, JD, MI, DO

Vorlagefragen

Recht auf Zugang

Auskunftsrechte

„Artikel 15 DSGVO

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die **betroffene Person** hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten [...]**“

Auskunftsrechte

„§ 37 PStG. (1) Das Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher [...] steht nur zu

1. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstige Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird;
2. Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht;“

Informationsfreiheit?

„**Art. 22a B-VG. (2)** Jedermann hat gegenüber [Verwaltungs-]Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus [bestimmten Gründen][...] oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen¹ erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. [...]“

1. *Datenschutzbehörde*, Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz (Stand 30.6.2025). ↩

Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Erlaubte Datenverarbeitungen

„Artikel 9 DSGVO

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen [...] religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen [...] hervorgehen, [...] ist **untersagt**.“

Erlaubte Datenverarbeitungen

„Artikel 9 DSGVO

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen: [...]

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine [...] religiös [...] ausgerichtete [...]

Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass [...] die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,“

Erlaubte Datenverarbeitungen

„Artikel 9 DSGVO

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen: [...]

j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage [...] des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.“

Erlaubte Datenverarbeitungen

„§ 2d FOG. (2) [...] [W]issenschaftliche Einrichtungen
[dürfen][...]“

1. sämtliche personenbezogene Daten jedenfalls verarbeiten, [...] wenn
[...]
- b) die Verarbeitung in pseudonymisierter Form [...] erfolgt oder
- c) Veröffentlichungen
 - aa) nicht oder
 - bb) nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form
erfolgen,“

Reichweite des Zugangs

„Artikel 9 DSGVO

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen: [...]

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine [...] religiös [...] ausgerichtete [...] Organisation [...] unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,“

Achtung der Privatsphäre

„Artikel 9 DSGVO

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen: [...]

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage **geeigneter Garantien** [...], [...]

j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage [...] des Rechts eines Mitgliedstaats, das [...] **angemessene und spezifische Maßnahmen** zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht [...].“